

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1946)

Heft: 5-6

Artikel: Aus der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs

Autor: Gillardon, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397274>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs

(Vortrag gehalten anlässlich der Jahresversammlung
der schweizerischen Archivare zu Chur am 6. und 7. Oktober 1945)

Von a. Staatsarchivar Dr. P. Gillardon

Es ist mir als früherm bündnerischem Staatsarchivar der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, den hier versammelten schweizerischen Archivaren einen wenn auch nur kurz gehaltenen Einblick in den Werdegang unseres Staatsarchivs zu vermitteln und Sie wenigstens übersichtsweise mit seiner Geschichte bekannt zu machen.

Wie die Entstehung und staatsrechtliche Entwicklung unseres bündnerischen Staatswesens ihre eigenen föderalistischen Wege gegangen sind, so hat sich diese Entwicklung auch auf dem Gebiete des Archivwesens entsprechend ausgewirkt. Gemeine drei Bünde besaßen zwar ein besonderes Staats- oder Landesarchiv, es enthielt aber nur diejenigen Schriften und Protokolle, die alle drei Bünde gemeinsam angingen, wie z. B. die Landesprotokolle, die gemeinsamen Urkunden und Akten sowie die die Untertanenlande betreffenden Archivalien. Ihm gehörten aber nicht an die Archivalien der einzelnen Bünde, denn diese besaßen ihre eigenen Archive in Chur, Truns und Davos. Ebensowenig gehörten ihm an die Archive der einzelnen Gerichtsgemeinden, die sich bekanntlich in fast souveräner Selbstherrlichkeit bewegten und demgemäß auch ihre Archivschriften selbstständig verwalteten. Erst seit 1830 ist eine gewisse Zentralisierung im Archivwesen zugunsten des Staatsarchivs eingetreten, indem der Obere und Zehngerichtenbund einwilligten, ihre Archive in Truns und Davos dem Staatsarchiv einzuliefern. Mit dem Archiv des Gotteshausbundes war dies bereits seit jeher mehr oder weniger der Fall. Wann die Ablieferungen im einzelnen erfolgten, wird freilich nirgends angegeben. Die letzte Ablieferung, diejenige der Protokolle des Zehngerichtenbundes aus dem Archiv zu Davos, ging sogar erst im Jahre 1923 vor sich. Die Archive der Gerichtsgemeinden fanden in der Hauptsache ihre Nachfolger in den Kreisarchiven, soweit sie nicht, wie z. B. die alten Hochgerichtsarchive von Rheinwald, Oberengadin, Bergell, als solche erhalten blieben und auch heute noch selbstständig

verwaltet werden. Daneben bestehen seit jeher die Archive der früheren Nachbarschaften, die 1851 in den Rang von politischen Gemeinden erhoben wurden und mit den sonstigen Rechten und Pflichten auch deren Archive als Gemeindearchive übernahmen. Sie wie die genannten Kreis- und selbständigen Gerichts- resp. Hochgerichtsarchive befinden sich noch außerhalb des Staatsarchivs, sind aber durch die zu Ende des letzten und Anfang des neuen Jahrhunderts durch wissenschaftlich gebildete Archivordner angefertigten Verzeichnisse der Öffentlichkeit weitgehend zugänglich gemacht worden. Die in Form des Zettelsystems angelegten Originale dieser Verzeichnisse werden in der Kantonsbibliothek verwahrt, während das Staatsarchiv eine Abschrift erhielt. Den Gemeinden wurde das jede einzelne Gemeinde betreffende Register in der Hauptsache auf Kosten des Kantons ebenfalls zugestellt, so daß auch dort die Möglichkeit vorhanden ist, die entsprechenden Register jeweilen an Ort und Stelle einzusehen.

Es wäre verlockend, auch den Einzelschicksalen der Bundes-, Gerichtsgemeinde- und Gemeindearchive nachzugehen, doch müssen sich die folgenden Ausführungen aus verschiedenen Gründen auf die Geschichte des gemeinsamen Landes- oder Staatsarchivs beschränken.

Der Versuch, den Zeitpunkt der Entstehung unseres bündnerischen Staatsarchivs genau zu bestimmen, stößt schon insofern auf unlösbare Schwierigkeiten, als selbst das Datum der ersten Konstituierung der III Bünde umstritten ist. Es hätte aber auch wenig Wert, dieser Frage allzuviel Zeit zu widmen, da sie gewissermaßen durch die Tagesereignisse gegenstandslos geworden ist. Schon dem Stadtbrand von 1464 mögen die ältesten Dokumente, die darüber hätten Aufschluß geben können, zum Opfer gefallen sein. Dagegen erweist sich die bisherige Annahme, als hätte der weitere Stadtbrand des Jahres 1574 die Vernichtung des Landesarchivs bis zu diesem Zeitpunkt bewirkt, als nicht stichhaltig. Die beste Quelle, die über diesen Stadtbrand berichtet, ein Schreiben des Pfarrers zu St. Martin, Tobias Egli, an seinen Freund und Amtsbruder Scipio Lentulus in Chiavenna, übersetzt aus dem Lateinischen von Prof. Dr. Traugott Schieß und veröffentlicht im Bündnerischen Monatsblatt von 1899, zählt nämlich die damals verbrannten öffentlichen Gebäude auf, ohne aber das Rathaus mit den Archiven zu erwähnen. Der Brand war aller-

dings in dessen nächster Nähe ausgebrochen, was auch zu der irrtümlichen Annahme der damaligen Vernichtung des Archivs Anlaß gab. Da Egli auch des Predigerklosters und der dort zugrunde gegangenen öffentlichen Büchersammlung bedauernd gedenkt, hätte er das Rathaus und die in dessen Gewölben verwahrten Archive sicher nicht zu erwähnen vergessen. Tatsache bleibt aber andererseits, daß die Landesprotokolle erst seit 1567 vorhanden sind, während die Stadtratsprotokolle 1570 beginnen, wobei allerdings noch ein die Jahre 1538/39 umfassender Band vorliegt. Ebenso befinden sich im Stadtarchiv noch kleinere Urkunden- und Aktenbestände aus der Zeit von vor 1570. Dagegen läßt sich von den heute im Staatsarchiv befindlichen Urkunden und Akten vor diesem Jahr 1570 nur schwer mehr entscheiden, welche ursprünglich dem allgemeinen Landesarchiv, dem Archiv des Gotteshausbundes oder den Archiven der andern zwei Bünde gehörten. Wir werden unten noch einmal auf diese Frage zu sprechen kommen. Durch was für eine Katastrophe oder menschliche Unzulänglichkeit die Archivalien der III Bünde und der Stadt Chur vor 1567 resp. 1570 größtenteils verloren gegangen sind, läßt sich jetzt, nachdem der Churer Stadtbrand von 1574 als Ursache ausfällt, nicht mehr feststellen. Es hat auch keinen Wert, darüber gewagte Hypothesen aufzustellen, da irgendwelche Anhaltspunkte, diesen schmerzlichen Verlust dem oder jenem Ereignis zuzuschreiben, vollständig fehlen.

Das Fehlen einer ständigen Zentralregierung in den III Bünden hat es mit sich gebracht, daß ihrem Archiv auch jene Serie von Protokollen abgeht, die mit 1803 als Kleinratsprotokolle (Regierungsratsprotokolle) daselbst aufbewahrt werden. Dagegen finden die ebenfalls damals beginnenden Großratsprotokolle ihre Vorgänger in den Bundestags- oder Landesprotokollen gem. III Bünde, die, wie oben ausgeführt, 1567 ihren Anfang nehmen. Sie enthalten die Verhandlungen der allgemeinen Bundestage, die jährlich wenigstens einmal nach einer bestimmten Reihenfolge in den drei Bundeshauptorten Chur, Ilanz und Davos abgehalten wurden. Gleicherweise enthalten sie die Verhandlungen der sogenannten Beitage, die entweder unter den drei Bundeshäuptern allein oder unter Zuzug einer bestimmten Anzahl Abgeordneter aus jedem Bunde (Kongresse) in Chur stattfanden. Vielfach sind auch Protokolle von Sitzungen des Gotteshausbundes darin enthalten.

Die Ausfertigung und Verwaltung dieser Protokolle erforderte nun doch trotz aller Abneigung der Bünde gegen irgendwelche Zentralisierung und trotz der zwischen ihnen bestehenden Eifersucht eine gewisse Einheitlichkeit in der Führung und einen Ort, wo diese Archivbücher und die sonstigen Archivschriften sicher und am leichtesten erreichbar aufbewahrt werden konnten. Als solche Zentralstelle eignete sich, schon ihrer Lage nach, die einzige größere städtische Gemeinde des Landes, die Stadt Chur, am besten. Der dortige Stadtschreiber war auch der einzige ständige Beamte, der für die Führung der Protokolle und die Abfassung allfälliger Schriftstücke am ehesten in Betracht fiel. Wir finden ihn denn auch wirklich von Beginn der vorhandenen Bundes- und Beitagsprotokolle an als deren Schreiber. Gleicherweise amtete er nicht nur als Aktuar der III Bünde, sondern ebenso als solcher des Gotteshausbundes, dessen Präsident bis 1700 der jeweilige Bürgermeister von Chur war. So brachten es die bestehenden Verhältnisse unwillkürlich mit sich, daß die Landesprotokolle und Landesschriften vom gemeinsamen Aktuar, dem Stadtschreiber von Chur, in den Gewölben des Churer Rathauses aufbewahrt und verwaltet wurden. Zweifellos war dies auch schon von jeher der Fall. Zu dieser Annahme sind wir um so eher berechtigt, als die Bundesarchive von Truns und Davos, namentlich das erstere, besser erhaltene, keine solchen Protokolle aufwiesen. Dies läßt darauf schließen, daß diese, selbst wenn die Bundestage in Ilanz oder Davos stattfanden, vom Churer Stadtschreiber verfaßt und später im Archiv gem. III Bünde in Chur archiviert wurden. Erst im 18. Jahrhundert stellten der Obere und Zehngerichtenbund das Begehr nach eigenen Exemplaren der Bundestagsprotokolle. Da dessen Erfüllung aber mit größeren Kosten und wesentlich vermehrter Schreibarbeit verbunden war, fand man den Ausweg, die Schreiber der beiden andern Bünde gekürzte Auszüge anfertigen zu lassen.

Wie weit das Urkunden- und Aktenarchiv aus der Zeit von vor 1567 noch vorhanden ist, läßt sich heute nicht mehr sicher feststellen. Im Urkundenarchiv befinden sich gegenwärtig allerdings noch mehr als 150 über diese Zeit hinausreichende Urkunden. Viele davon sind aber bloß spätere Kopien, andere entstammen den beiden Bundesarchiven von Truns und Davos, während weitere solche Urkunden offensichtlich durch

spätere Erwerbung oder Schenkung ins Staatsarchiv kamen, so z. B. die vielen Räzünser Urkunden, die in der zweiten Abteilung der von Herrn Dr. Robbi, dem einstigen Staatsarchivar, im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden von 1914 veröffentlichten Urkundenregesten des Staatsarchivs von 1301–1797 abgedruckt sind. Diese Urkunden der Herrschaft Räzüns wurden nach der Abtretung dieser Herrschaft durch Österreich an Graubünden gemäß Abtretungsvertrag von 1819 dem Kanton Graubünden zugestellt. Das genannte Verzeichnis von Dr. Robbi umfaßt im ganzen 407 Stück Urkunden, dazu kommen die Nachträge sowie die im Staatsarchiv deponierten Urkunden der Historisch-antiquarischen Gesellschaft und einzelner Privatarchive.

Sehen wir uns den Urkundenbestand selbst an, so datiert die älteste in der Urkundensammlung des Staatsarchivs vorhandene Urkunde aus dem Jahre 1301, doch handelt es sich dabei nur um eine Kopie einer im Original im Landschaftsarchiv Rheinwald liegenden Urkunde vom 5. Oktober 1301. Die zweite, vom 23. Juni 1387 datierte Urkunde ist zwar ein Original, jedoch rein privaten Charakters, ein Lehenbrief des Domkapitels, der erst viel später erworben worden sein dürfte. Nummer 3 ist die erste eigentliche Staatsurkunde und enthält das Bündnis des Landes Glarus mit dem Obern Bund vom 24. Mai 1400. Sie befand sich gleich wie die nächstfolgende Urkunde, der Bundesbrief des Obern Bundes vom 16. März 1424, im Bundesarchiv des Obern Bundes zu Truns, das, wie oben ausgeführt, im Jahre 1830 mit dem Staatsarchiv vereinigt wurde. Der erste und zweite Artikelbrief von 1524 resp. 1526 wurde in drei Exemplaren, für jeden Bund eines, ausgefertigt, bemerken die Rückaufschriften doch ausdrücklich „Dies gehört dem obern Bund“, „Dies gehört dem Gottshusbund“, „Dies gehört dem Zehengrichtenbund“. Heute befinden sich alle drei Exemplare im Staatsarchiv, während sie früher zweifellos in den einzelnen Bundesarchiven lagen. Der Stock von Urkunden des Staatsarchivs, der in die Zeit von vor 1567 zurückreicht, dürfte jedenfalls äußerst bescheiden sein.

Kaum anders verhält es sich mit dem Aktenarchiv. Die erst im 19. Jahrhundert unter dem Titel „Landesakten“ zu einer chronologischen Abteilung vereinigten Akten der alten III Bünde reichen zwar der Aufschrift nach bis ca. 900 zurück. Doch um-

faßt die erste, von ca. 900 bis 1499 reichende Mappe nur Kopien, meistens des bischöflichen Archivs, und nur das Jahr 1499 ist mit Originalen vertreten. Die späteren Akten bis 1567 betreffen meistens Angelegenheiten aus dem Gebiete des Obern Bundes, so daß anzunehmen ist, der Großteil von ihnen habe früher einen Bestandteil des Bundesarchivs des Obern Bundes in Truns gebildet. Wie sehr gerade diese Landesaktenabteilung der Verzettelung in alle Winde ausgesetzt war, beweist z. B. der Umstand, daß noch vor zirka 20 Jahren ein ziemlich umfangreicher Aktenbestand aus dem Bergell erworben werden konnte, der jetzt die zweite Serie der Landesakten des Staatsarchivs bildet. Daneben finden sich eine Sammlung von 20 Bänden Standes- und Landessachen, ebenso 30 Bände handschriftliche Landesschriften von 1607–1794 und 29 Bände gedruckte Landesschriften von 1538–1802 in der Kantonsbibliothek. Außerdem besitzen noch die meisten größeren Privatarchive Abteilungen mit sogenannten Landesakten, die von den III Bünden ausgingen und privat gesammelt wurden.

Über die Art der Verwaltung des Landesarchivs und seine Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte seit 1574 geben uns die genannten Bundestagsprotokolle und sonstigen Archivalien nur sehr spärlichen Bericht. Der mutmaßliche Sachverhalt muß, wenigstens bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, aus einzelnen verstreuten Angaben mehr oder weniger zusammenkonstruiert werden. Von einer eigentlichen Registratur läßt sich nur in den Protokollen der Jahre 1623–25 des Stadtschreibers und späteren Bürgermeisters Joh. Tscharner, sodann in den Jahren 1632/1633 etwas feststellen. Sonst scheinen die Archivalien lange Zeit ohne besondere Ordnung und Anfertigung von Registern nur im Archivraum abgelegt worden zu sein. Es ergibt sich dies aus einem Protokolleintrag des Jahres 1628, nach welchem Stadtrat Capol mit der Abschrift einiger Schriften der Herrschaft Maienfeld beauftragt wird, „damit aller selbiger sachen Copejen alhar gan Chur ins gewelb zun andern püntnerischen Schriften sollend gelegt werden“. Hier ist übrigens zum erstenmal ausdrücklich von einem Gewölbe zur Aufbewahrung der bündnerischen Schriften die Rede.

Wie bereits früher ausgeführt, stand das Archiv aller Wahrscheinlichkeit nach unter der Verwaltung des Stadtschreibers von Chur, der zugleich Schreiber des Gotteshausbundes sowie aller drei Bünde war. Er mag dann von Zeit zu Zeit die ältern Schriften

im Archiv verwahrt haben, ohne sich aber allzuviel um deren nähere Ordnung zu kümmern. Zur Beschaffung von etwa benötigten Archivalien wurden später jeweilen besondere Kommissionen (Deputationen) ernannt, welche die gewünschten Schriftstücke im Archiv heraussuchen sollten. So erhalten z. B. im Februar 1715 die zwei Bürgermeister von Chur und der Oberzunftmeister von den Häuptern Befehl, das Archiv nach gewünschten Akten zu durchsuchen. Für die innert acht Tagen geleistete Arbeit wird ihnen ein Salär von je 4 Talern zugesprochen. Den Stadtdiener, der „die Schubtrucken“ mit den Schriften aus dem Archiv herauf- und wieder hinuntergetragen hatte, entschädigte man mit einem halben Taler. Wir können diesem Eintrag entnehmen, daß das Archiv immerhin mit tragbaren Schubladen versehen war. Wie weit aber eine materielle Ordnung der Archivalien in den einzelnen Schubladen eingehalten wurde, geht aus dieser Eingabe nicht hervor. Ob zudem die Praxis des Durchsuchens des Landesarchivs durch ad hoc beauftragte Kommissionen der Archivordnung besonders förderlich war, ist allerdings fraglich.

Bei der geringen Sorgfalt, die auf die Verwahrung der Archivalien gelegt wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß vieles verlorenging und in unrichtige Hände gelangte. Um diesem Übel zu steuern, erließ der Bundestag bereits 1688 eine Verordnung, derzufolge bei allen früheren Bundesschreibern in allen drei Bünden besonders nachgeforscht, die bei ihnen liegenden Schriften abgefordert, ins Archiv getan, ordentlich registriert und dem Archiv einverlebt werden sollten. Ein ähnlicher Beschuß erging am Bundestag des Jahres 1724. Dieser bestimmte, daß nicht allein allen und jeden Bürgern und Einwohnern von Chur, welche etwa Protokolle, Briefe, Memorialien und andere gem. Landen zuständige Schriften besäßen, eidlich und bei 100 Kronen Buße angehalten werden sollen, diese in das Archiv einzuliefern, sondern es sollen auch alle andern Gemeinden der III Bünde zu einer solchen Ablieferung angehalten werden.

Welche Bedeutung die Bünde ihrem Archiv trotz der starken Vernachlässigung beilegten, ergibt sich aus dem im Jahre 1729 zwischen dem Obern und Zehngerichtenbund einerseits und dem Gotteshausbund andererseits ausgebrochenen ernstlichen Streit betreffend die Aufrechterhaltung der Parität zwischen den Drei Bünden. In dem schließlich unter Vermittlung der beiden ver-

bündeten eidgenössischen Orte Zürich und Bern zustande gekommenen Vergleich wird betreffend das Archiv bestimmt: Das Archiv ist schleunigst in Ordnung zu bringen. Die dem gemeinsamen Archiv und den einzelnen Bünden gehörenden Archivalien sind auszuscheiden. Es soll eine richtige Registratur erstellt werden. Das Archiv wird mit drei Schlössern versehen, zu dem jeder Bund einen Schlüssel besitzt.

Den seit dieser Zeit einsetzenden Bemühungen zur Verbesserung der Archivordnung verdankt das älteste uns erhaltene Archivinventar seine Entstehung. Es betitelt sich: *Inventarium lobl. gem. Lande Archivs anno 1732 und 1740*. Wie diesem Inventar zu entnehmen ist, wurden die Urkunden und Akten in Trucken (Truhen) versorgt, die anscheinend wie Schubladen herausgezogen werden konnten. Im ganzen werden 79 solcher Schubladen aufgeführt, von etwa 15 zur Aufbewahrung des städtischen Archivs dienten. Verschiedene Schubladen standen zu späterer Verwendung leer. Die Einordnung der Archivalien geschah recht zweckentsprechend nach materiellen, örtlichen und chronologischen Gesichtspunkten. Die Truhen 1–3 enthielten z. B. Archivalien der südlichen Untertanenlande, Truhe 6 Schriften betreffend Religionssachen, Truhe 8 die Pergamenturkunden, Truhe 22 „Schriften, so die Eidgenossenschaft betreffen“. Die zweite Abteilung umfaßt die Bundestagsprotokolle. Als Archivare des neu geordneten Archivs dienten wieder die jeweiligen Bundesschreiber des Gotteshausbundes, so in den vierziger und fünfziger Jahren Georg Caleb Schwarz, Martin Cleric, Beeli, Heim, ohne daß sie aber auf genügende Einhaltung der neuen Ordnung hielten.

Im Laufe der Zeit hatte sich das Archivmaterial doch so stark angehäuft, daß der Bau eines größeren Archivs an die Hand genommen werden mußte. Der Bau dieses neuen Archivs im Burgauer- oder Loretzschen Hause neben dem städtischen Rathause vollzog sich in den Jahren 1760 und 1761, während dessen Bezug erst 1766 stattfand. Im Anschluß daran erfolgte die Ausarbeitung eines neuen Archivinventars, um es der neuen Einteilung des Archivs anzupassen. Die Einteilung im neuen Archiv erscheint etwas umständlicher als diejenige des Inventars von 1740. Während letzteres nur auf der Numerierung der Schubladen basiert, erfolgt die Haupteinteilung im Inventar von 1766 nach den zehn vorhandenen Kästen und innerhalb dieser wieder nach Abteilungen

und Schubladen. Im übrigen wird die frühere Einteilung nach materiellen, örtlichen und zeitlichen Gesichtspunkten beibehalten.

Zur Erleichterung der Benützung der Bundestagsprotokolle wurde 1767 die Erstellung von sogenannten Dekretenbüchern beschlossen und, was besonders bemerkt zu werden verdient, auch wirklich sofort ausgeführt. Es handelte sich dabei um eine übersichtliche Zusammenstellung aller seit Beginn dieser Protokolle im Jahr 1567 ergangenen Beschlüsse der Bundestage. Die Anordnung erfolgte nach den fünf Hauptabteilungen: Landessachen, Veltliner Sachen, Zoll-, Flöß- und Straßensachen, ausländische Sachen und Miscellanea, wobei ein gedrucktes Register die Auffindbarkeit der einzelnen Beschlüsse erleichterte. Diese Dekretenbücher wurden bis 1787 fortgesetzt, doch entbehrt diese Fortsetzung des Registers.

Seither vernehmen wir wenig mehr vom Archiv gem. Lande, bis die außerordentliche Standesversammlung von 1794 seine Verhältnisse wieder einmal zur Sprache brachte. Einem damals ergangenen „Vorschlag von einigen Herren Deputierten, kürzlich entworfen von Paul A. Polett“ entnehmen wir, daß bei einer Untersuchung und Besichtigung des Archivs das Fehlen verschiedener Protokolle, Dokumente und anderer Vertragsschriften festgestellt wurde. Das Archiv sei überhaupt in sehr schlechter Besorgung, trotzdem zu dessen Versehung ein ansehnliches Salär hätte bezahlt werden müssen. Ob die mit der Verwaltung des Archivs betrauten Herren selbst die Schuld daran tragen oder ob sie andern zu vielen Zutritt erlaubten, lasse man jedem frei zu denken.

Das Resultat dieser Aktion bestand in der Wahl einer Kommission zur näheren Untersuchung des in „ziemliche Unordnung“ geratenen Archivs. Dieser Kommission verdanken wir eine „Relation über die Untersuchung der Protokolle und Haupturkunden anno 1794 den 30. Julius“. Sie enthält eine Zusammenstellung der im Archiv fehlenden Protokolle und Urkunden und ist insofern besonders wertvoll, als sie uns willkommenen Aufschluß über den damaligen Stand des Landesarchivs gibt. Diese Visitation und Inspektion des Landesarchivs scheint die letzte des alten Freistaates gem. III Bünde vor seinem Untergang im Jahre 1799 gewesen zu sein. Nur soviel kann festgestellt werden, daß es sich noch immer in den 1766 bezogenen Räumen des Burgauerhauses neben

dem städtischen Rathaus befand. Dort hat es auch die folgenschwere Umwälzung vom März 1799 überdauert und sich in der Folge dem neuen Staate dienstbar gemacht.

Wer die Verwaltung des helvetischen Archivs von 1799–1803 unter sich hatte, ist nur für die Zeit der Verwaltungskammer seit Anfang 1802 zu erfahren. Damals wurden die Mitglieder der Verwaltungskammer Florian Planta von Samaden und alt Landammann Pallin von Somvix mit der Besorgung des Archivs betraut. Jedenfalls muß aber festgestellt werden, daß das helvetische Archiv mit Ausnahme der Zeit der Interinalregierung vom Mai 1799 bis am 16. Juli 1800 in einer Vollständigkeit vorliegt, wie dies mit keiner der vorausgegangenen Perioden der Fall ist. Die Akten und Protokolle der Interinalregierung wurden von dieser bei ihrem Rückzug nach Österreich mitgenommen und befinden sich heute im Archiv der Freiherren von Salis in Gemünden (Süd-hannover).

So wenig wie über die Verhältnisse des helvetischen Archivs sind wir über diejenigen des Kantonsarchivs während der Mediatiszeit orientiert. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich dieses noch in den Räumen des alten Burgauerhauses neben dem Rathaus befand. Nach der Konstituierung des Großen Rates im April 1803 bevollmächtigte dieser im Mai die Absatzkommission, mit den Häuptern zusammen, also dem Kleinen Rat, eine von diesem vorgeschlagene Archivbesichtigung vorzunehmen und die Erstellung eines förmlichen Inventars der dort befindlichen Akten zu veranlassen. Über die Ausführung dieses Beschlusses besteht aber kein Bericht, und auch sonst wird nirgends auf die Verhältnisse beim Landesarchiv eingegangen. Als dann 1807 das jetzige Regierungsgebäude, das sogenannte „Neue Gebäu“, von der Familie von Salis angekauft wurde, spielte die Frage der Unterbringung des Archivs dabei ebenfalls eine gewisse Rolle. Während zuerst nur an die Unterbringung des jüngern, seit der Revolutionszeit angewachsenen Archivs gedacht wurde, fand später zu nicht genau bestimmbarer Zeit die Verlegung des ganzen Archivs in das Regierungsgebäude statt. Es geht dies aus der Einladung des Kleinen Rates an Jakob de Rudolf von Albertini vom 8. Juli 1816, die Ordnung des ältern Kantonsarchivs zu übernehmen, hervor. Es heißt darin: „Das ältere Archiv unseres Standes bedarf, besonders seitdem dasselbe aus seinem vorhinigen Aufbewahrungsort in das Re-

gierungsgebäude versetzt worden ist, einer zweckmäßigen Anordnung.“

Von Albertinis Wirksamkeit haben sich leider nicht die geringsten Spuren erhalten. Erst die Jahre 1829 und 1830 treten in der Geschichte des Landesarchivs wieder hervor, indem damals der bekannte Bündner Historiker Theodor von Mohr sich des Archivs annahm. Teils allein, teils unter Mithilfe des von ihm instruierten Landammanns Lietha nahm er dessen notwendige Ordnung an die Hand. Auf seine Veranlassung beschloß sodann der Große Rat im Jahr 1830 zu besserer Einrichtung und Vervollständigung des Archivs: „Es sollen die in den einzelnen Bundesarchiven vorfindlichen Urkunden und Protokolle, welche gem. Lande und nicht einzelne Bünde betreffen, als von Rechts wegen in das Landesarchiv gehörig betrachtet und in dasselbe abgeliefert werden.“ Von den nur die Bünde betreffenden Dokumenten sollten zum wenigsten Abschriften der Originale abgeliefert werden, und auch die Privatsammlungen sollten nach Urkunden von allgemeinem Landesinteresse durchsucht und diese wenn nicht im Original, so doch in Abschriften dem Landesarchiv zugeführt werden. Wie oben bemerkt, kam anscheinend damals das ganze Archiv des Obern Bundes ins Staatsarchiv.

Die Verwaltung des Archivs scheint seither in der Hand des Landammanns Lietha geblieben zu sein. Er besorgte das Archiv zuerst nur im Nebenamt neben seiner Tätigkeit als Regierungssekretär. Von 1837 bis 1841 wird er dagegen ausdrücklich als Archivar bezeichnet. Im Jahr 1842 bekleidete ein Jak. von Albertini und von 1843 bis 1846 Joh. Bapt. von Tscharner diese Stelle. Der letzte offenbar selbständige Archivar, Konstanz von Flugi, amtete von 1847 bis 1850. Im Zuge einer Reorganisation der Staatsverwaltung wurde die Archivarstelle aber im Jahre 1850 aus Sparsamkeitsrücksichten aufgehoben. Die Archivverwaltung wurde nunmehr provisorisch dem Registratur übertragen, der dafür anderweitig entlastet wurde und zeitweilig eine Aushilfe zur Besorgung der Registraturgeschäfte erhielt. So stand das Archiv von 1850 bis 1873 unter der provisorischen Leitung des Registrators Ambrosius Schreiber. Er hat sich um das bündnerische Staatsarchiv unbestreitbare Verdienste erworben durch die Ausarbeitung eines sechs Bände umfassenden Registers der Landesakten, das bis 1750 reicht. Über die Tätigkeit Schreibers am Archiv äußert sich

eine Eingabe des Literarischen Klubs in Chur an die Regierung vom 8. Mai 1866 zwecks Anstellung eines ständigen besondern Archivars folgendermaßen: Der mit der Verwaltung betraute Beamte, dessen umsichtige Bereitwilligkeit und Sachkenntnis anerkannt werde, sei von andern, ihm vorzugsweise obliegenden Geschäften so stark in Anspruch genommen, daß es ihm nicht nur nicht zuzumuten, sondern geradezu unmöglich sei, sich mit dem Archiv in der ausgedehnten und eindringlichen Weise zu befassen, wie dies höchst wünschenswert, ja unerlässlich sei, wenn man eine durchgreifende Ordnung wirklich herstellen wolle.

Wenn auch die Regierung auf diese Eingabe erst fünf Monate später etwas gereizt antwortete, so scheint davon doch insofern eine wohltätige Wirkung ausgegangen zu sein, als seit 1867 Herr Pfarrer Chr. Immanuel Kind wenn auch nicht als Staatsarchivar, so doch als Gehilfe des Registrators hauptsächlich im Archiv tätig war. Als Ambrosius Schreiber 1873 starb, wurde Kind dessen Nachfolger. Pfr. Kind hat sich bekanntlich nicht nur rein verwaltungsmäßig, sondern auch historisch wissenschaftlich im Archiv betätigt. Er scheint dafür freilich bei seinen Vorgesetzten nicht das richtige Verständnis gefunden zu haben, indem diese seine Tätigkeit einmal gerügt wurde. Kind versah seinen Doppelposten als Registrator und Archivar bis zu seinem im Sommer 1884 erfolgten Tode.

Eine Hauptschwierigkeit für eine richtige Archivverwaltung bildete neben dem Fehlen eines vollamtlichen Archivars unstreitig die Platzfrage. Das Archiv scheint in dieser Beziehung das Aschenbrödel der kantonalen Verwaltung gewesen zu sein. Letztere suchte sich den stets fehlenden Platz immer auf Kosten des Archivs zu verschaffen, was einen ständigen teilweisen Wechsel der Lokalitäten zur Folge hatte. Im Jahre 1888 war das Staatsarchiv auf nicht weniger als drei verschiedene örtlich getrennte Räumlichkeiten verteilt.

Nach dem Tode von Pfr. Kind wurde sein Amtskollege, Pfr. Chr. Meißer von Davos, zu seinem Nachfolger gewählt. Hatte schon Pfr. Kind mit den Vorarbeiten zu einer Neuordnung des Archivs begonnen, so wurde diese Arbeit recht eigentlich zur Hauptaufgabe seines Nachfolgers. Freilich, solange er im Hauptamt noch die Registratur zu versehen hatte, war an eine schnelle Durchführung der Archivordnung nicht zu denken. Auf

das Drängen der Standeskommission und des Kleinen Rates wies der Archivar auf die Weitläufigkeit der Arbeit hin. Er wurde hierauf während des Sommers 1886 von seinen Obliegenheiten als Registratur dispensiert, um sich ganz dem Archiv widmen zu können. Die Besichtigung verschiedener anderer Archive, namentlich Kantonsarchive, sollte ihm vermehrte Einsicht in die Erfordernisse einer guten Archivordnung verschaffen. Des weitern wurde der Staatsarchivar des Kantons Zürich, Dr. Paul Schweizer, um guten Rat angegangen. Dieser gab denn auch ein Gutachten über die Räume des bündnerischen Staatsarchivs ab und arbeitete in Verbindung mit dem bündnerischen Leiter des Staatsarchivs einen Archivplan aus.

Eine wirklich befriedigende Lösung der Archivfrage konnte aber in erster Linie nur in der endgültigen Regelung der Archivverwaltung bestehen. Das seit 1850 eingeführte Provisorium in der Archivverwaltung mußte endlich durch die Anstellung eines ständigen Archivars sein Ende finden. Dies geschah durch die am 28. Mai 1887 vom Großen Rat genehmigte Trennung der Registraturstelle von derjenigen des Archivars. Der bisherige Registratur und Archivar Chr. Meißen leitete seither das Staatsarchiv als selbständiger Staatsarchivar. In der Diskussion meldete sich ein einziger Votant. Er stimmte dem gestellten Antrag auf Trennung der Registratur von der Archivarstelle zu, wünschte aber, daß die Stelle durch einen guten Historiker besetzt werde. Nur ein solcher sei imstande, das Archiv gut und so zu ordnen, daß dasselbe zur Erforschung einiger wichtiger Geschichtspartien, wie z. B. der Zeit Georg Jenatschs, der Reformation, der Thusner Strafgerichte zugänglich und benutzbar sei. Staatsarchivar Chr. Meißen hat sich in der Folge namentlich durch die Herausgabe des Bündnerischen Monatsblattes in den Jahren 1896–1901 um die bündnerische Geschichtsforschung verdient gemacht.

Unter der Leitung des Staatsarchivs durch Herrn Meißen, der bis 1913 als Staatsarchivar amtete, sind vor allem zwei in der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs wichtige Ereignisse zu erwähnen. Auf Grund einer Eingabe des Vorstandes der Historisch-antiquarischen Gesellschaft vom 1. Mai 1893 wurde nach Genehmigung durch den Kleinen und Großen Rat 1894 die bereits früher erwähnte Ordnung und Registrierung der Gemeinde- und alten Gerichtsarchive in die Wege geleitet und durch besondere,

wissenschaftlich gebildete Archivordner bis 1907 durchgeführt. So dann wurde 1902 das durch einen Verbindungsgang mit dem Regierungsgebäude verbundene Archiv- und Bibliothekgebäude eingeweiht und dem Betrieb übergeben. Mit dem Bezug dieses Gebäudes erhielt das Archiv, das sich so lange mit völlig ungenügenden Räumlichkeiten hatte abfinden müssen, endlich zweckentsprechende, für längere Zeit hinreichende Lokalitäten. Heute freilich leiden sowohl das Archiv als die Bibliothek wieder unter Raumnot, und es wird Aufgabe der nächsten Jahre sein müssen, dem bestehenden Platzmangel durch bauliche Erweiterungen abzuhelfen.

Die Ordnung des Archivs nahm auch unter dem Nachfolger Herrn Meißers, Herrn Dr. Jules Robbi, der von 1913 bis 1919 das Amt eines Staatsarchivars bekleidete, ihren Fortgang. Die Arbeit rückte freilich nur langsam vorwärts, da die Archivare noch mit andern zeitraubenden Aufgaben, wie Druckschriftenverwaltung, Vertretungen des Kanzleidirektors und redaktionellen Aufträgen belastet wurden. Eine Neueinteilung und Signierung erfolgte so dann durch den seit 1919 bis 1927 amtierenden Staatsarchivar Dr. h. c. Fritz Jecklin. Ihm verdanken wir auch den ersten gedruckten Archivplan, der 1922 erschienen ist. Der Sprechende hat seit 1927 bis zu seinem infolge Erreichung der Altersgrenze anfangs Juli 1944 erfolgten Rücktritt diesen Archivplan entsprechend den neu hinzukommenden Materialien ergänzt sowie ein Stichwortregister dazu angelegt. Als weitere Aufgabe lag ihm die von der kantonalen Archivkommission 1929 beschlossene Fortsetzung der Ordnung der Gemeinde- und Kreisarchive seit 1799 bis in die Gegenwart ob. Sie wurde auf Grund einer vom Staatsarchiv ausgearbeiteten Instruktion durch die Gemeinden selbst unter Aufsicht des Staatsarchivs und nach Anleitung der vom Kanton bestellten Archivinspektoren an die Hand genommen und weitgehend durchgeführt, doch harrt dem neuen, seit Juli 1944 amtierenden Staatsarchivar, Herrn Dr. Rudolf Jenny, noch reichlich Arbeit, um die Vollendung und periodische Nachführung dieser Ordnung zu gewährleisten. Möge ihm vergönnt sein, das Archiv immer mehr auszubauen nicht nur zu Nutz und Frommen der bündnerischen Staatsverwaltung, sondern ebenso sehr der Geschichtsforschung des Kantons Graubünden überhaupt.
